



Herrn
Dietmar Manfred Seifert
Obermillstatt 219
9872 Millstatt

Dr. Walter Rosenkranz
Volksanwalt

Sachbearbeiter/-in:	Geschäftszahl:	Datum:
Mag. Stephan Kulhanek	2020-0.757.996 (VA/K-POL/C-1)	23.5.2022

Sehr geehrter Herr Seifert!

Im amtswegigen Prüfverfahren betreffend Aufstellung mobiler Geschwindigkeitsanzeigen im Bundesland Kärnten kann ich Ihnen berichten, dass der Volksanwaltschaft auf Ersuchen vom 27.7.2021 mittlerweile eine weitere Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zugegangen ist. Ich ersuche um Verständnis, dass ich Ihnen aus organisatorischen Gründen erst heute den zusammengefassten Inhalt dieser Stellungnahme mitteilen kann.

In ihrer ergänzenden Stellungnahme vertrat die Behörde neuerlich die Auffassung, dass kein Anlass bestehe, die von Ihnen kritisierte Vorgabe in Punkt 3.) der Einsatzkriterien des Landes Kärnten betreffend mobile Geschwindigkeitsanzeigen vom 1.2.2005 abzuändern, wonach auf Landesstraßen B und L keine mobilen Geschwindigkeitsanzeigen aufzustellen seien, welche die gefahrene Geschwindigkeit anzeigen.

Die Behörde rechtfertigte dieses Verbot damit, dass die erwähnten Einsatzkriterien darauf abzielen würden, die bestmögliche Wirkung mobiler Geschwindigkeitsanzeigen zu gewährleisten. Da elektronische Anzeigen automatische Blickzuwendungen hervorrufen würden und diese auf die wichtigsten Informationen zu reduzieren seien, wären laut Behörde die unterschiedlichen Sujetanzeigen so gering wie möglich zu halten. Dies verringere die Ablenkung von Fahrzeuglenkern vom Verkehrsgeschehen, deren Ursache auch außerhalb des jeweiligen Fahrzeuges gelegen sein könne.

Angesichts dessen beabsichtige die Behörde, die Einsatzkriterien beizubehalten, zumal die hohen Sicherheitsstandards im Bundesland Kärnten, wie Erfahrungen aus der Praxis gezeigt hätten, die Verkehrssicherheit im Bereich mobiler Geschwindigkeitsanzeigen erhöht hätten.

Zu diesen Ausführungen ist anzumerken, dass die Volksanwaltschaft die Behörde darum ersuchte, objektivierbare Hinweise der Behörde (wie etwa Daten aus wissenschaftlichen Untersuchungen) darauf vorzulegen, dass sich mobile Geschwindigkeitsanzeigen, welche die gemessenen Fahrgeschwindigkeit anzeigen, tatsächlich nachteilig auf die Verkehrssicherheit auswirken. Diesem Ersuchen entsprach jedoch die Behörde bisher nicht.

Nach Ansicht der Volksanwaltschaft sind somit keine objektivierbaren Hinweise zugunsten des von Behörde vertretenen Standpunktes gegeben, welche auf wissenschaftlich überprüfbaren, verkehrstechnischen bzw. verkehrspsychologischen Erkenntnissen beruhen würden.


Angesichts dessen und des Umstandes, dass nach Kenntnisstand der Volksanwaltschaft in keinem anderen Bundesland in Österreich die Aufstellung mobiler, die Fahrgeschwindigkeit darstellender Geschwindigkeitsanzeigen verboten ist, war aus Sicht der Volksanwaltschaft das in Rede stehende Verbot gemäß Punkt 3.) der erwähnten Einsatzkriterien zu beanstanden.

Ich habe mit heutiger Post dieses Ergebnis des Prüfverfahrens Herrn Landeshauptmann Dr. Kaiser zur Kenntnis gebracht und schließe das Prüfverfahren mit dieser Mitteilung an Sie ab.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Walter Rosenkranz, eh.

Volksanwalt

	Unterzeichner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit	2022-05-23T12:54:25+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	19350266
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	